

**3812/AB**  
Bundesministerium vom 14.12.2020 zu 3778/J (XXVII. GP)  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus [bmlrt.gv.at](http://bmlrt.gv.at)

Elisabeth Köstinger  
Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.669.882

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)3778/J-NR/2020

Wien, 14.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 14.10.2020 unter der Nr. **3778/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „nachteilige Verwaltung des Personalakts“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- Wie werden in Ihrem Ressort Personalakte geführt? (Bitte für jede Organisationseinheit beschreiben wie ein Personalakt aussieht und woraus er sich zusammensetzt)
- Auf welchem Informationsträger (zB. in Papierform in Ringmappen oÄ.) wird der Personalakt in den jeweiligen Organisationseinheiten Ihres Ressorts geführt?
- Gibt es in Ihrem Ressort diesbezüglich eine einheitliche Praxis?
  - a. Wenn ja, seit wann?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- Gibt es österreichweit eine einheitliche Praxis?
  - a. Wenn ja, seit wann?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus werden die Personalakten in schriftlicher (A4-Mappen mit Einlageblättern) und seit 2005/2006 komplett in elektronischer Form (ELAK) geführt. Dies geschieht im gesamten Ressort in einheitlicher Form. Die geübte Praxis außerhalb des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Ressorts.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- Wie gehen Sie mit Personalakten von ressortfremden Bediensteten um, die in Ihr Ressort wechseln?
- Werden Personalakten von ressortfremden Bediensteten, die in Ihr Ressort wechseln, in Ihr System übertragen?
  - a. Wenn ja, wie funktioniert eine solche „Übertragung“?
  - b. Wenn ja, was passiert mit dem übertragenen Personalakt?
  - c. Wenn nein, wie viele Systeme werden dadurch parallel geführt?

Sofern es Unterlagen in schriftlicher Form gibt, werden diese üblicherweise an das aufnehmende Ressort übermittelt und hier in gleicher Weise in einer A4-Mappe abgelegt. Personalakten, die im ELAK-System geführt werden, verbleiben im ELAK-System. Durch die Änderung der Zugriffsrechte (im Wege der Betriebsführung für das ELAK-System) werden die Leserechte auf diese Akten für das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus eingerichtet.

**Zu den Fragen 7 bis 10:**

- Wie viele Ermahnungen gem. § 109 Abs. 2 BDG werden in Ihrem Ressort jährlich den Beamten nachweislich mitgeteilt und aufgezeichnet? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)
- Wie viele Ermahnungen gem. § 109 Abs. 2 BDG werden in Ihrem Ressort jährlich den Beamten nachweislich mitgeteilt aber nicht aufgezeichnet? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)
- Wie viele Belehrungen gem. § 109 Abs. 2 BDG werden in Ihrem Ressort jährlich den Beamten nachweislich mitgeteilt und aufgezeichnet? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)

- Wie viele Belehrungen gem. § 109 Abs. 2 BDG werden in Ihrem Ressort jährlich den Beamten nachweislich mitgeteilt aber nicht aufgezeichnet? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)

Im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gab es im Zeitraum 2015 bis 2020 bis zum Stichtag der Anfrage 14. Oktober 2020 eine Ermahnung. Es gab keine Belehrungen.

**Zu den Fragen 11 bis 16:**

- Wie definieren Sie „vernichten“ iSd. § 109 Abs. 2 BDG?
- Wie werden gemäß § 109 Abs. 2 BDG in Ihrem Ressort Ermahnungen oder Belehrungen nach drei Jahren „vernichtet“?
- Ist es trotz dem „Vernichten“ gemäß § 109 Abs. 2 BDG weiterhin nachvollziehbar, dass es eine entsprechende Ermahnung oder Belehrung im Akt gegeben hat? (zB. durch das Fehlen von Inhalten bei fortlaufender Nummerierung)
- Inwiefern betrachten Sie die Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung als „vernichtet“ iSd. § 109 Abs. 2 BDG, wenn im Personalakt nachvollzogen werden kann, dass es eine Belehrung oder Ermahnung gegeben haben muss?
- Befindet sich in Ihrem Ressort die Praxis im Einklang mit dem Wortlaut des § 109 Abs. 2 BDG?
  - a. Wenn ja, warum?
  - b. Wenn nein, was gedenken Sie diesbezüglich zu unternehmen?
- Können Sie ausschließen, dass es in Ihrem Ressort zu dienstlichen Nachteilen aufgrund von Belehrungen oder Ermahnungen gemäß § 109 Abs. 2 BDG kommt? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)

Gemäß § 109 Abs. 2 BDG 1979 ist von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde abzusehen, wenn nach Ansicht der oder des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Diese ist der Beamtin oder dem Beamten nachweislich mitzuteilen. Nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten darf eine Belehrung oder Ermahnung zu keinen dienstlichen Nachteilen führen und sind die Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung zu vernichten, wenn die Beamtin oder der Beamte in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat.

Dürfen die Belehrung oder Ermahnung nicht mehr „verwertet“ werden, dann sind die entsprechenden Aufzeichnungen von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Die Erteilung der Belehrung oder Ermahnung sowie deren Aufbewahrung kann auch Aufnahme im Personalakt in unterschiedlicher Form finden. Daher sind sämtliche

entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten bzw. zu löschen oder, falls dies nichtmöglich sein sollte, unkenntlich zu machen. Dies bezieht sich sowohl auf analoge als auch auf digitale Unterlagen. Die Beamte ist von der erfolgten Vernichtung der Aufzeichnungen nachweislich zu verständigen.

Akten oder Akteninhalte, die im ELAK-System geführt werden, können durch ein entsprechendes Ersuchen um vollständige Löschung von der Betriebsführung für das ELAK-System gelöscht werden. Im ELAK-System werden bei einer vollständigen Löschung nicht nur die entsprechenden Objekte, sondern auch alle Metadaten und Verweise gelöscht. Die Geschäftszahlen im ELAK-System werden seit Jänner 2020 fortlaufend für sämtliche Mandanten und alle Sachgebiete nummeriert. Eine gesonderte Nummerierung für Personalakten gibt es nicht mehr. Aus den Geschäftszahlen kann daher nichts über den Inhalt des Aktes abgeleitet werden.

Für die davorliegenden Zeiten gilt, dass durch das Fehlen einer Aktenzahl keine Aussage über etwaige Veranlassungen getroffen werden kann. Beispielsweise ist es möglich, dass ein- und dasselbe Aktenstück irrtümlich doppelt protokolliert wird. In diesem Fall wird die Zahl storniert, kann aber nicht neu vergeben werden, wodurch Lücken bei fortlaufenden Nummerierungen möglich sind.

Im Hinblick auf die oben ausgeführte Vorgangsweise und auch die marginale Anzahl an Ermahnungen und Belehrungen im Bundesministerium für Landwirtschaft Regionen und Tourismus kann davon ausgegangen werden, dass es aufgrund von Ermahnungen und Belehrungen zu keinen dienstlichen Nachteilen gekommen ist.

**Zur Frage 17:**

- Sind Ihnen in Ihrem Ressort Beschwerden im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 109 Abs. 2 BDG bekannt, insbesondere hinsichtlich des „Vernichtens“ von Aufzeichnungen? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)

Nein.

**Zur Frage 18:**

- Inwiefern schließen Sie aus, dass es beim „Vernichten“ gem. § 109 Abs. 2 BDG zu Manipulationen im Personalakt kommt?

Eine Manipulation im Personalakt beim „Vernichten“ gemäß § 109 Abs. 2 BDG kann ausgeschlossen werden. Akten oder Akteninhalte, die im ELAK-System geführt werden,

können nur von der Betriebsführung für das ELAK-System gelöscht werden. Jede Tätigkeit der Betriebsführung wird dokumentiert. Änderungen in nicht gelöschten Akten, die im ELAK-System geführt werden, unterliegen der Versionierung.

Elisabeth Köstinger

